

03.11.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern

Punkt 2 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Für den Fall, daß der Antrag der Länder Bremen und Hamburg in Drucksache 468/7/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 § 2

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder Freistaat Bayern 136.000.000 DM, Berlin 84.000.000 DM, Freie Hansestadt Bremen 76.000.000 DM, Freie und Hansestadt Hamburg 145.000.000 DM, Niedersachsen 619.000.000 DM, Nordrhein-Westfalen 800.000.000 DM, Rheinland-Pfalz 237.000.000 DM, Saarland 115.000.000 DM und Schleswig-Holstein 238.000.000 DM.

(2) Zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1995 soll die Verteilung der Finanzhilfen unter den Ländern der Entwicklung angepaßt werden."

Begründung:

Wesentliche Mängel des von der Bundesregierung vorgelegten Verteilungsschlüssels liegen darin, daß

- für die Mittelverteilung unerheblich ist, wie weit die betrachteten Regionaleinheiten vom Bundes-

- 2 -

AUSGEWÄHLT
J. NOV. 1988

durchschnitt abweichen; damit werden Gebiete mit besonders ungünstiger Entwicklung nicht anders behandelt als Gebiete, deren Entwicklung den Durchschnitt nur knapp verfehlt,

- der mangelnden Vergleichbarkeit der Stadtstaaten mit Flächenländern bei der Anwendung der Verteilungsmaßstäbe nicht Rechnung getragen wird, obwohl die Bundesregierung selbst einräumt, daß die Anwendung dieser Schlüssel auf die Stadtstaaten problematisch sei.

Diesen beiden Kritikpunkten soll durch folgende Änderungen bei der Ableitung der Mittelverteilung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Rechnung getragen werden:

- Zum einen wird ein Vorwegbetrag von 300 Mio DM entsprechend dem Anteil der Kreise mit mehr als 12 v.H. Arbeitslosigkeit verteilt; damit werden gezielt die Länder mit besonders ungünstiger Wirtschaftsentwicklung gefördert.
- Zum anderen werden die Sockelbeträge für die Stadtstaaten um insgesamt 42 Mio DM erhöht; dieser Betrag ergibt sich daraus, daß der Bevölkerungsanteil der Stadtstaaten in Bezug gesetzt wird zu dem nach dem Indikator Bruttoinlandsprodukt verteilten Fondsvolumen; dieses Vorgehen ist deshalb begründet, weil die Stadtstaaten von der Verteilung dieses Fondsanteils im übrigen von vornherein ausgeschlossen sind.

Die beantragte Änderung des § 2 Abs. 1 ist die rechnerische Folge dieser beiden dargestellten Ergänzungen zum Vorschlag der Bundesregierung (vgl. die Berechnung in der Anlage).

Anlage

Betr.: Verteilung der Strukturfondsmittel;
hier: Alternativmodell Freie und Hansestadt Hamburg

- in Mio DM -

	BIn	NRW	By	BW	Ns	He	RP	SH	Saar	HH	HB	Insges.
1. Sockelbetrag	46,0	27,0	27,0	-	27,0	-	67,0	27,0	27,0	43,0	34,0	325,0
2. Gebiete mit AL über 12,0 v.H.	-	156,0	-	-	64,5	-	2,3	19,5	16,5	29,1	12,1	300,0
3. BIP 85 - 87	-	110,0	27,0	-	264,9	-	77,3	103,4	25,7	-	-	608,3
4. Überdurchschnittl. AL 85 - 87	38,3	263,5	22,5	-	144,0	-	32,9	40,6	21,2	32,0	13,3	608,3
5. Underdurchschnittl. Besch. 83 - 86	-	243,2	59,9	-	118,7	-	57,0	47,1	24,7	40,7	17,0	608,3
6. Endsumme (auf-/abgerundet)	84,0	800,0	136,0	-	619,0	-	237,0	238,0	115,0	145,0	76,0	2450,0